

Bekanntmachung Nr. 23/19 des Bundessortenamtes über die Eintragung von Obstsorten in die Gesamtliste der Obstsorten

vom 1. Dezember 2019

Mit dem „Vierten Gesetz zur Änderung des Saatgutverkehrsgesetzes“ wurde eine Gesamtliste der Obstsorten (GLO) geschaffen. Gemäß § 57a Abs. 1 Saatgutverkehrsgesetz (SaatG) trägt das Bundessortenamt folgende Sorten der im Artenverzeichnis zum SaatG aufgeführten Obstarten ein:

1. Sorten, die nach § 30 SaatG zugelassen sind,
2. Sorten, die nach dem Sortenschutzgesetz geschützt sind,
3. Sorten, die nach der Verordnung (EG) Nr. 2100/94 in der jeweils geltenden Fassung geschützt sind,
4. Sorten, deren Eintragung nach Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 auch in Verbindung mit Satz 3 erneuert worden ist,
5. Sorten, die bereits vor dem 30. September 2012 im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat in den Verkehr gebracht worden sind und für die eine durch das Bundessortenamt amtlich anerkannte Beschreibung vorliegt,
6. Amateursorten, für die eine durch das Bundessortenamt amtlich anerkannte Beschreibung vorliegt,
7. Sorten, die zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen bestimmt sind und für die dem Bundessortenamt eine ihm vorgelegte Beschreibung vorliegt.

Gemäß § 5 Anbaumaterialverordnung (AGOZV) in Verbindung mit § 57a Abs. 5 Nr. 3 SaatG wird das Verfahren zur Eintragung der in § 57a Abs. 1 S. 2 Nr. 4 bis 7 genannten Sorten hiermit wie folgt festgelegt:

1. Antrag auf Eintragung: Angaben und Unterlagen

Die Eintragung von Sorten nach § 57a Abs. 1 S. 2 Nr. 5 bis 7 sowie die Erneuerung der Eintragung von Sorten nach § 57a Abs. 1 S. 2 Nr. 4 erfolgt auf schriftlichen Antrag. Jeder Antrag muss gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 AGOZV wenigstens Angaben zu Name, Anschrift und Kommunikationsdaten des Antragstellers sowie die Obstart und die Sortenbezeichnung enthalten. Dem Antrag ist außerdem eine Beschreibung der Sorte beizufügen.

Für Anträge auf Eintragung einer Sorte nach § 57a Abs. 1 S. 2 Nr. 5 und 6, sowie auf Erneuerung der Eintragung nach § 57a Abs. 4 sind Vordrucke des Bundessortenamtes zu verwenden (siehe www.bundessortenamt.de → Antragsteller → sonstige Formulare).

Für die Eintragung einer Sorte nach § 57a Abs. 1 S. 2 Nr. 7 zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen ist dem Bundessortenamt die Absicht zum Inverkehrbringen formlos anzuzeigen. Der Anzeige ist eine Sortenbeschreibung beizufügen. Als Sortenbeschreibung ist die Angabe einer Literaturstelle für eine veröffentlichte Sortenbeschreibung ausreichend.

Sorten, für die die Eintragung vor dem 01.01.2017 beantragt wurde und für die vom Antragsteller keine amtlich anererkennungsfähige Sortenbeschreibung vorgelegt wurde, werden als Sorten angesehen, die zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen bestimmt sind. Wird für diese Sorten eine amtlich anererkennungsfähige Sortenbeschreibung nachgereicht, kann eine Eintragung nach § 57a Abs. 1 S. 2 Nr. 5 oder 6 erfolgen.

Für die Eintragung in die Gesamtliste der Obstsorten ist dem Bundessortenamt kein Pflanzgut vorzulegen.

2. Gebühren

Für die Eintragung einer Sorte in die Gesamtliste der Obstsorten nach § 57a Abs. 1 S. 2 Nr. 5 und 6 sowie für die Erneuerung der Eintragung nach § 57a Abs. 4 erhebt das Bundessortenamt eine Gebühr. Die Höhe dieser Gebühr wird gesondert bekanntgemacht. Für die Eintragung von Obstsorten, die zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen bestimmt sind, wird keine Gebühr erhoben.

3. Sonstiges

Fragen zum vorgenannten Verfahren können schriftlich unter der Adresse

Bundessortenamt, Postfach 61 04 40, 30604 Hannover
oder per E-Mail unter bsa@bundessortenamt.de
oder telefonisch unter der Rufnummer 03425/90400 bzw. 03425/904024
an das Bundessortenamt gerichtet werden.

4. Inkrafttreten

Diese Bestimmungen treten am 01.01.2020 in Kraft.

von Kroecker